Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Brunsbüttel (Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2022)

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 30.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1

Kindertagesstätten

(Trägerschaft, Standorte, Angebote)

- (1) Die Kindertagesstätten (Kita) "Schatzkiste an der Elbe" mit der Außenstelle "Kleine Schatzkiste", "Löwenzahn" und "Kleiner Anker" befinden sich in der Trägerschaft der Stadt Brunsbüttel.
- (2)In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vorrangig aus dem Stadtgebiet in verschiedenen Gruppenarten aufgenommen.
- (3) Der rechtliche Anspruch auf Kindertagesförderung richtet sich nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Kindertagesförderungsgesetz.
- (4) Die einzelnen Einrichtungen haben verschiedene Öffnungszeiten. Die genauen Öffnungszeiten sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) Alle drei Kindertagesstätten bleiben in den ersten drei Wochen der Sommerferien von Schleswig- Holstein geschlossen. Darüber hinaus werden weitere individuelle Schließzeiten in der jeweiligen Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u.a.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (7) Die Kindertagesstätten können für Teamfortbildungen für das pädagogische Personal oder städtische Veranstaltungen (z. B. Personalversammlung) bis zu drei Tage pro Jahr außerhalb der Schulferien von Schleswig- Holstein geschlossen oder das Betreuungsangebot/ die Betreuungszeiten an diesen

Tagen reduziert werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, auf Bildung einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren kann aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen. Die Regelungen setzt die Einhaltung des § 22 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) voraus.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach § 18 (4) KiTaG ganzjährig auf Antrag von den Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu Verfügung gestellten Plätze begrenzt.
- (2) Die Platzvergabe für das neue Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt, erfolgt zum Ende des Vorjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung

 Die Anmeldung soll vorrangig von den Personensorgeberechtigten über das Kita-Portal SH https://www.kitaportal-sh.de/elternportal.jsf vorgenommen werden. Alternativ ist eine Anmeldung bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätten möglich.
- (3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt möglichst zum Ende des Kalenderjahres, nach dem Rechtsanspruch nach § 5 KiTaG und den nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen,
 - b) an Familien, deren Kinder das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - c) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen,
 - d) an Familien, in Notlagen zum Wohl des Kindes (z.B. fehlende Förderung in der Familie, fehlende Sprachkenntnisse),
 - e) an Familien, mit Kindern mit besonderem Förderbedarf,
 - f) an Familien, deren Eltern einen Arbeitsplatz in Brunsbüttel haben,
 - g) an Familien, die bereits ein oder mehrere Kinder in der Kindertageseinrichtung untergebracht haben
 - h) an Familien, mit mehr als einem Geschwisterkind (bis 18 Jahre).

Bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung der jeweiligen städtischen Kindertagesstättenleitung.

- (5) Der Träger bemüht sich, Kindern, die in einer Krippe betreut werden, bei Vollendung des 3. Lebensjahres den Wechsel in eine altersgemischte Gruppe oder in eine Regel-Kindergartengruppen innerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. Ein Anspruch auf einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung und auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels besteht nicht.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 1 Monat sein. Bei Aufnahme werden die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Seit dem 01.03.2020 gilt das neue Masernschutzgesetz. Demnach müssen Kinder die mindestens 1 Jahr alt sind, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Kinder die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität (Bluttest) nachweisen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf das betroffene Kind nicht betreut werden.
- (7) Mit der Annahme des Kindertagesstättenplatzes erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung als verpflichtend an.
- (8)Änderungen der Betreuungszeiten können nur zum 01. eines Monats erfolgen.
- (9) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen besondere Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (10) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung des Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Stadt berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Mit den Personensorgeberechtigten wird vorab Kontakt aufgenommen und über das weitere Vorgehen informiert.
- (11) Werden die Kindertagesstättengebühren für die Betreuung und die Mittagsverpflegung über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (12) Die Stadt Brunsbüttel als Trägerin der Kindertagesstätten Schatzkiste, Löwenzahn und Kleiner Anker ist bemüht, ein Betreuungsangebot für Eltern und Kinder in Brunsbüttel zu schaffen, welches den ganzheitlichen Bedarfen entspricht. Leider kann es immer wieder vorkommen, dass individuelle Betreuungswünsche nicht umgesetzt werden können (z.B. flexible Betreuungszeiten, Betreuung am Wochenende oder in der Nacht, etc.).

Um dem ganzheitlichen Bedarf bestmöglich gerecht werden zu können, muss eine Vollauslastung der einzelnen Betreuungsplätze angestrebt werden. Ein unregelmäßiger Besuch der Kinder in den Kindertagesstätten an nur einzelnen Wochentagen ohne Vorliegen eines besonderen Grundes, kann daher auf Dauer nicht umgesetzt werden. Ein weiterer Grund ist auch die fehlende Gewährleistung des Kinderschutzauftrages. Bei einem Nichtbesuch bzw. sehr unregelmäßigem Besuch der Kindertagesstätte kann diese zentrale Aufgabe der pädagogischen Arbeit nicht vollumfänglich durch die pädagogischen Kräfte

sichergestellt werden.

Sollte der unregelmäßige Besuch über eine Dauer von einem Monat erfolgen, kann die Stadt Brunsbüttel daher das Betreuungsverhältnis nach einer einzelfallbezogenen Prüfung und unter der Voraussetzung, dass es eine Warteliste gibt, beenden und den Platz neu vergeben. Die Personensorgeberechtigten werden vor der Umsetzung der Maßnahme angehört.

- (13) Die Stadt kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt (z.B. bei Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Kindern und/oder den in Kita tätigen Personen).
- (14) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31.07. und bei Vorliegen besonderer Gründe mit dem Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Leitung der Einrichtung erfolgt.

§ 3 Regelungen für den Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der aufsichtführenden Fachkraft übergeben sowie bei dieser / diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches wird die Aufsichtspflicht auf die Stadt Brunsbüttel übertragen. Die Stadt bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem nach § 28 KiTaG i.V.m. ggfs. Erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Für die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (6) Weitere Regelungen für den Besuch der Kindertagesstätte sind in den jeweiligen Konzeptionen aufgeführt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Für Gruppen mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden oder länger ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Dieses gilt nicht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Für besondere Angebote, z.B. Frühstück, können zusätzliche kostendeckende Beträge erhoben werden.

§ 5 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte lädt im Kindertagesstättenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Die Elternversammlung wählt bis zum 30.09. jeden Jahres eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 KiTaG. Die Vorgaben aus § 32(1) KiTaG sind zu berücksichtigen. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 32 (2) KiTaG wahr.
- (2) Der Beirat nach § 32 (3) KiTaG besteht aus gleichen Teilen mit Vertreter*innen des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte und Mitgliedern der Elternvertretung. Die Beiratssitzungen aller städtischen Kindertagesstätten können gemeinsam stattfinden. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 (2) KiTaG.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Krankheiten, z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (wenn erforderlich) nicht besuchen. Die Fachkraft kann einvernehmlich in Absprache mit den Personensorgeberechtigten entscheiden, ob das Kind die Kindertagesstätte besuchen kann.
- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches erfolgt in ernsten Fällen durch die zuständige Fachkraft eine unverzügliche Benachrichtigung des Personensorgeberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes und / oder des Rettungsdienstes.

§ 7 Kindeswohlgefährdung

(1) Nach Absatz 3 der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat die Fachkraft nach Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, welches in seinen Einrichtungen eine Leistung nach dem SGB VIII erhält der zuständigen Leitung mitzuteilen.

(2) Das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung ist in der Trägervereinbarung zum Kinderschutzauftrag mit dem Kreis Dithmarschen geregelt. Die Stadt hat die drei Leitungskräfte der Einrichtungen als Ansprechpersonen nach Punkt 1 der Trägervereinbarung benannt.

§ 8 Unfall- und Sachdeckungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten sind die Kinder über die Unfallkasse Schleswig- Holstein gesetzlich unfallversichert. Der gesetzliche Sachdeckungsschutz besteht über den kommunalen Schadenausgleich.

Abschnitt 2 Gebühren

§ 9 Gebührengläubiger*in, Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, sowie für die Teilnahme am Mittagsessen und Frühstück erhebt die Stadt Brunsbüttel als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren.

§ 10 Gebührenschuldner*in

Gebührenschuldner*innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 11 Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes gemäß den Voraussetzungen des § 2 in der Kindertagesstätte. Für folgende Kindertagesstättenjahre ergeht zu gegebener Zeit ein neuer Bescheid, soweit die Betreuung weiterhin besteht.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung der Betreuung und der Mittags- und Frühstücksverpflegung besteht auch dann, wenn die Einrichtung nicht besucht wird.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr endet mit dem Monat, in dem eine verbindliche Abmeldung oder ein Tatbestand für einen Ausschluss gemäß der Voraussetzung des § 2 vorliegt.
- (4) Die Gebühr ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen und zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der kostenpflichtigen zwangsweisen Beitreibung.

§ 12 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Betreuung wird in der Anlage 2 festgelegt.
- (2) Die Gebühr für die Mittags- und Frühstücksverpflegung wird ebenfalls in der Anlage 2 festgelegt.
- (3) Für besondere Angebote, z.B. Ausflüge, Theaterbesuche können zusätzliche kostendeckende Beträge erhoben werden.

§ 13 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird durch einen schriftlichen Bescheid für den entsprechenden Betreuungsvertrag (i.d.R. zu Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres) festgesetzt.

§ 14 Ruhen der Gebührenpflicht

Ist ein Kind in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer von mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, das Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, kann für diese Dauer die Gebührenpflicht ruhen. Über das Ruhen der Gebührenpflicht entscheidet der Träger einzelfallbezogen auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist ein Nachweis für das Vorliegen der vorgenannten Gründe vorzulegen. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren erstattet.

§ 15 Ermäßigung

- (1) Gem. § 7 (1) KiTaG wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung für mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gewährt. Für das zweitälteste Kind beträgt die Ermäßigung 50 % und für alle jüngeren Kinder 100 %.
- (2) Gem. § 7 (2) KiTaG kann darüber hinaus auf Antrag eine einkommensabhängige Ermäßigung erfolgen. Für die Berechnung gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertagesstätteneinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (Sozialstaffel).
- (3) Unabhängig von einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungsgebühren tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten für das Mittagsessen und

Frühstück in voller Höhe selber. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Jobcenter oder beim Kreis Dithmarschen einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten für das Mittagessen zu stellen (Leistungen für Bildung und Teilhabe; sog. BuT- Gutscheine).

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur zweckbestimmten Datenverarbeitung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBL. Schl.- Holst- S. 162) zulässig.
- (2) Dies gilt insbesondere für folgende Datensätze:
 - a. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Impfstatus und evtl. Vorerkrankungen des Kindes
 - b. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Email der Personensorgeberechtigten
 - c. Betreuungszeiten
- (3) Die Stadt Brunsbüttel bedient sich zur Verarbeitung der für die Kindertagesstätten und der Bedarfsplanung relevanten Daten eines externen Dienstleisters. Mit dem externen Dienstleister gibt es für die Nutzung des Verarbeitungsprogramms einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz- Grundverordnung.
- (4) Die für die Verarbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Ausscheiden aus der Kindertagesstätte automatisch gelöscht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Brunsbüttel tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.06.2020 und der Tarif vom 22.06.2020 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 19.04.2022

Martin Schmedtje Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 (4) der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Brunsbüttel (Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.20202)

Die Einrichtungen haben folgende Öffnungszeiten:

Kita	Regelöffnungszeiten	Ergänzungs- und Randzeiten
"Schatzkiste an der Elbe"	8:00 - 16:00 Uhr	7:00 - 8:00 Uhr 14:00 - 15:00 Uhr
(6 Gruppen) Außenstelle		16:00 - 17:00 Uhr
"Kleine Schatzkiste" (1 Gruppe)	8:00 - 14:00 Uhr	
"Löwenzahn"	8:00 - 14:00 Uhr	7:00 - 8:00 Uhr
(4 Gruppen)	21100 0111	12:00 - 15:00 Uhr
"Kleiner Anker"	8:00 - 12:00 Uhr	7:00 - 8:00 Uhr
(2 Gruppen)		12:00 - 13:00 Uhr

Anlage 2 zu § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Brunsbüttel (Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2022)

Absatz 1Die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten betragen:

	Betreuungsarten	Betrag monatlich	
		U3	Ü3
	für den Vormittagsplatz von 08:00 -		
a)	12:00 Uhr	116,00 €	113,20 €
	für den Ganztagsplatz von 08:00 -		
b)	13:00 Uhr	145,00 €	141,50 €
	für den Ganztagsplatz von 08:00 -		
	14:00 Uhr	174,00 €	169,80 €
	für den Ganztagsplatz von 08:00 -		
	16:00 Uhr	232,00 €	226,40 €
	Für die Randzeitengruppen 0,5 Std.		
c)	täglich	14,50 €	14,15 €
	Für die Randzeitengruppen 1,0 Std.		
	täglich	29,00 €	28,30 €

Absatz 2

Die Gebühren für Mittagsverpflegung betragen 50,00 € pro Monat (2,50 € pro Essen).

Die Gebühren für die Frühstücksverpflegung betragen für die Kindertagesstätte Schatzkiste an der Elbe 8,00 € pro Monat. Die Kindertagesstätten Kleiner Anker und Löwenzahn bieten keine Frühstücksverpflegung an.

Die Gebühren für die Verpflegung werden kostendeckend erhoben.